
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Hamm/Lippstadt, den 07. Januar 2010

Seite 1

Nr. 1

Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Hilfskräften an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.01.2010

1. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: wissenschaftliche Hilfskräfte) und Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind (im Weiteren: studentische Hilfskräfte). Studierende in einem Masterstudiengang werden als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung als SHK sowie als WHK darf in Anwendung von § 2 Abs. 1 WissZeitVG insgesamt 6 Jahre nicht überschreiten.

Bei der Vergabe der Tätigkeiten sind die Aspekte der Gleichstellung zu berücksichtigen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)

- 2a) Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Hochschule Hamm-Lippstadt WHK beschäftigt werden. Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 Hochschulgesetz. WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten –auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit– gefördert werden.

Die WHK werden in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt.

- 2b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der WHK von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.

- 2c. WHK kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium
- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

- 2d) Die Pauschalvergütung für WHK beträgt – ohne Rücksicht auf den Familienstand – je Stunde (= 60 Minuten) durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit € 14,00. Die monatliche Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK festgelegt ist.

3. Die Bestellung zur WHK ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
4. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
5. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

Studentische Hilfskräfte (SHK)

6a. Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Hochschule Hamm-Lippstadt SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

Die SHK werden in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt.

6b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der SHK von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die SHK zugeordnet sind.

6c) Als SHK mit Tutorentätigkeit sollen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.

Tutorentätigkeit wird unter Betreuung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wahrgenommen, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium
- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

6d) Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt – ohne Rücksicht auf den Familienstand – je Stunde (= 60 Minuten) durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 9,00 €, für SHK als Tutoren 11,50 €. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.

7. Im Übrigen gelten für SHK die Nummern 3, 4 und 5 entsprechend.

8. Diese Richtlinien treten am 15. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07. Januar 2010.

Hamm, den 07. Januar 2010

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident
der Hochschule Hamm-Lippstadt